Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Gefährliche Abfälle

Stand Mai 2016



Inhalt

Gefährliche Abfälle Begriffsbestimmung	4 4
Nachweisverfahren	5
Sonderabfallentsorgung in Bayern	6
Rechtliche Vorgaben	6
Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern	6
Anlagen	6
Gesamtaufkommen an gefährlichen Abfällen	8
Transparenz der Sonderabfallentsorgung in Bayern	8
Ausblick und strategische Ziele der Sonderabfallentsorgung	9

Gefährliche Abfälle

Begriffsbestimmung. Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. **Gefährliche Abfälle** sind eine Teilmenge aller Abfälle.



Nach der gesetzlichen Definition (§ 3 Abs. 5 KrWG) sind die Abfälle gefährlich, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmt worden sind.

Im Einzelfall weisen die gefährlichen Abfälle eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften auf wie reizend, gesundheitsschädlich, ätzend oder ökotoxisch (vgl. EU-Abfallrichtlinie 2008/98/EG). Sie sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) detailliert aufgelistet und dort mit (*) gekennzeichnet. Sie werden z. B. mit folgenden Symbolen bezeichnet:







Gefährliche Abfälle müssen wie alle anderen Abfälle vorrangig vermieden werden. In Übereinstimmung mit dem europäischen Abfallrecht gilt auch für gefährliche Abfälle die **abfallwirtschaftliche Zielhierarchie** mit dem grundsätzlichen Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, sind die gefährlichen Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.

Überwiegend handelt es sich bei gefährlichen Abfällen um **Abfälle aus Industrie und Gewerbe** wie Altöle, Öl-Wassergemische, Säuren, lösemittelhaltige Schlämme oder schwermetallhaltige Filterstäube, aber auch um **Bodenmaterial** oder **Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen**.

Auch **Problemabfälle aus privaten Haushalten** wie z. B. Altbatterien und -akkus, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, Lacke und Farben, Pflanzenschutzmittel, Reste von Reinigungs- und Putzmitteln oder sonstige Chemikalien zählen zu den gefährlichen Abfällen und müssen getrennt vom Hausmüll an den Wertstoffhöfen der Kommunen oder über mobile Sammlungen entsorgt werden.



Überlassungspflicht. Für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten besteht eine Überlassungspflicht an die entsorgungspflichtigen Körperschaften.

Gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sind unabhängig davon, ob sie verwertet werden können oder beseitigt werden müssen, den Landkreisen, kreisfreien Städten oder Abfallzweckverbänden, also den örtlichen entsorgungsplichtigen Körperschaften, zu überlassen (vgl. § 17 Abs. 1 KrWG).

8

Für gefährliche Abfälle, die nicht aus privaten Haushalten stammen, sieht das deutsche Abfallrecht nur dann eine Überlassungspflicht vor, wenn sie beseitigt werden. Die Entsorgung nicht aus privaten Haushalten stammender gefährlicher Abfälle zur Verwertung regelt der freie Markt.

Auf der Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat Bayern für **gefährliche Abfälle zur Beseitigung**, die nicht aus privaten Haushalten stammen, eine **Überlassungspflicht** bestimmt ("Sonderabfälle").

Nach Art. 10 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) haben sich die Erzeuger oder Besitzer gefährlicher Abfälle zur Beseitigung, die nicht aus privaten Haushalten stammen und die die örtliche entsorgungspflichtige Körperschaft von der Entsorgung ausgeschlossen hat, zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht der *gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH* zu bedienen. Diese so definierten Sonderabfälle müssen der *gsb* als Trägerin der bayerischen Sonderabfallentsorgung überlassen werden.



Für die Abgrenzung zwischen überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung und frei handelbaren Abfällen zur Verwertung ist auf den Hauptzweck der Maßnahme abzustellen. Entscheidend kommt es nach der EU-Abfallrichtlinie und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs darauf an, dass durch die Verwertung andere Materialien ersetzt werden, die sonst für diesen Zweck hätten eingesetzt werden müssen. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben müssen Verwertungsmaßnahmen ordnungsgemäß und schadlos sein.

Nachweisverfahren. An die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und damit auch von Sonderabfällen werden besondere Anforderungen gestellt, die in dieser Broschüre näher erläutert werden. Insbesondere unterliegen gefährliche Abfälle der Nachweispflicht. Für detaillierte überwachungsrechtliche und überwachungstechnische Anforderungen wird auf das Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt verwiesen: www.lfu.bayern.de/abfall



gsb-Lager Sonderabfall

Sonderabfallentsorgung in Bayern

Rechtliche Vorgaben. Nach Art. 10 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) sind Sonderabfälle **der Trägerin der Sonderabfallentsorgung** in Bayern **zu überlassen**, sofern sie nicht ausnahmsweise in betriebseigenen Anlagen beseitigt werden.

Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern. Seit 40 Jahren besteht in Bayern ein bewährtes integriertes Konzept zur Sonderabfallentsorgung. Es basiert auf einem Kooperationsmodell von Staat, Kommunen und Wirtschaft und gewährleistet Entsorgungssicherheit für Bayern. Art. 10 BayAbfG bestimmt als Trägerin der Sonderabfallentsorgung die *gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH* mit Sitz in 85107 Baar-Ebenhausen.

An der *gsb* sind beteiligt: Freistaat Bayern 79,1 %

Gewerbliche Wirtschaft 14,4 %

Kommunale Spitzenverbände 6,5 %

Anlagen. Die *gsb* hält – entsprechend dem Abfallwirtschaftsplan – die erforderlichen Anlagen zur Deckung des bayerischen Entsorgungsbedarfs verfügbar. Hierzu ist ein flächendeckendes System von Sammelstellen, technisch hochwertigen Behandlungsanlagen und Deponien in Betrieb:

- 9 Sammelstellen (Aschaffenburg, Augsburg, Baar-Ebenhausen, Fürth, Mitterteich, München, Nürnberg, Sandbach/Passau und Schweinfurt)
- 1 Sonderabfallverbrennungsanlage (Baar-Ebenhausen)
- 2 Sonderabfalldeponien (Gallenbach, Raindorf)
- 4 chemisch-physikalische Anlagen (Aschaffenburg, Augsburg, Baar-Ebenhausen, München)

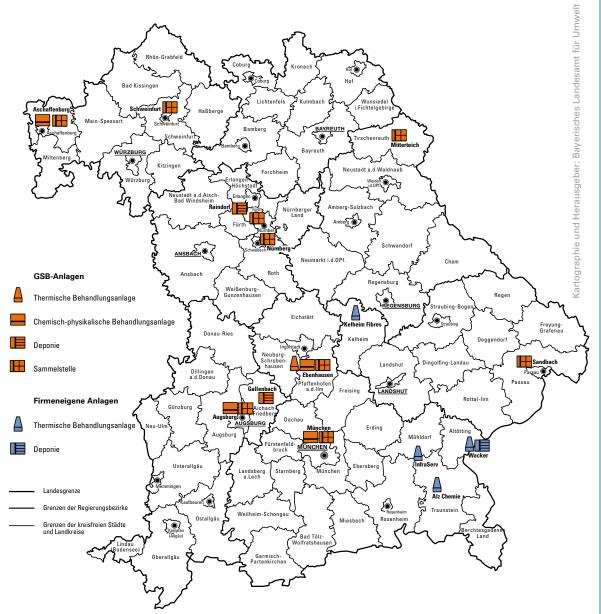
Mit diesen Einrichtungen ist Bayern in der Lage, die anfallenden Sonderabfälle im eigenen Land zu entsorgen. Lediglich bei Untertagedeponien bedient sich Bayern im Zuge länderübergreifender Kooperationen der Anlagen anderer Bundesländer, nachdem hierzu die geologischen Voraussetzungen im Freistaat nicht vorhanden



gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH in Baar-Ebenhausen: Außenansicht der

sind. Neben rund 5000 Unternehmen bedienen sich kommunale und staatliche Einrichtungen der *gsb*. Die mit dem Vorhandensein der *gsb*-Anlagen verbundene Entsorgungssicherheit ist ein wesentlicher Standortfaktor für die bayerische Wirtschaft.

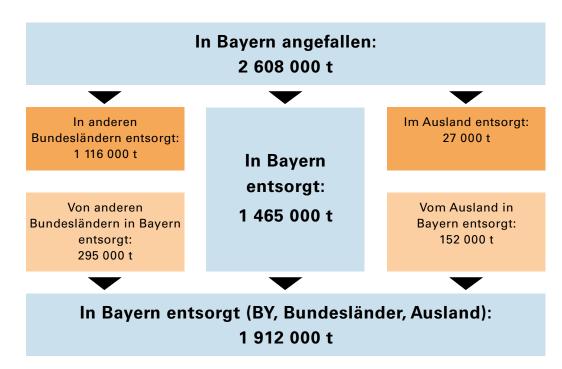
Sonderabfallbeseitigungsanlagen in Bayern





Gesamtaufkommen an gefährlichen Abfällen

Das **Gesamtaufkommen an gefährlichen Abfällen in Bayern** im Jahr 2014 (siehe www.lfu.bayern.de/abfall/sonderabfall/index.htm) betrug rund **2 608 000 t**. **In Bayern** wurden insgesamt rund **1 912 000 t gefährliche Abfälle entsorgt**. Der Anteil der **aus Bayern stammenden gefährlichen Abfälle** beträgt rund **77 %** (1 465 000 t), der aus anderen Bundesländern rund 15 % (295 000 t) und der aus dem europäischen Ausland rund 8 % (152 000 t).



Gesamtmenge der 2014 in Bayern entsorgten gefährlichen Abfälle (in Bayern angefallene gefährliche Abfälle zzgl. bzw. abzgl. Importe und Exporte)

Mengenmäßig bedeutsam ist die Entsorgung von Boden und Bauschutt, die Altholzaufbereitung sowie spezielle Behandlungsverfahren beispielsweise für Altöle, Elektronikschrott, Metalle und Straßenaufbruch. Insgesamt rund 316 000 t gefährliche Abfälle, darunter 206 000 t überlassungspflichtige Sonderabfälle aus Bayern wurden im Jahr 2014 bei der *gsb* entsorgt. Dies sind vor allem Abfälle mit hohem Schadstoffpotential. Sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen und dies die Entsorgung der bayerischen Sonderabfälle nicht beeinträchtigt, kann die *gsb* auch Abfälle von außerhalb Bayerns übernehmen.

Transparenz der Sonderabfallentsorgung in Bayern

Die *gsb* stellt die aktuellen Messdaten der Verbrennungsanlage in Baar-Ebenhausen direkt über das Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem geben regelmäßige öffentliche Sitzungen des Umweltbeirats, an denen Vertreter der *gsb*, der kommunalen Politik und der Behörden teilnehmen, einen Einblick in Geschehnisse und Entwicklungen bei der *gsb*.

Ausblick und strategische Ziele der Sonderabfallentsorgung

Oberstes Ziel der Sonderabfallentsorgung ist es, für den Standort Bayern eine umweltgerechte Entsorgung dieser gefährlichen Abfälle sicherzustellen. Dabei soll das hohe umwelt- und sicherheitstechnische Niveau der Anlagen zur Behandlung und Beseitigung der nicht vermeidbaren oder nicht verwertbaren Sonderabfälle ständig fortentwickelt werden. Eine Studie* bestätigt dies und zeigt im Ergebnis, dass die Entsorgung von Sonderabfällen in Bayern langfristig gesichert ist. Es sind ausreichend Behandlungskapazitäten verfügbar. Die bestehende Struktur und Organisation der Sonderabfallentsorgung, verbunden mit der für diese gefährlichen Abfälle zur Beseitigung geltenden Überlassungspflicht, gewährleisten für Bayern im Rahmen der Daseinsvorsorge Entsorgungsautarkie und Entsorgungssicherheit auf hohem ökologischen Niveau.



gsb-Lager Sonderabfall

^{*} PROGNOS AG, 2010: "Struktur und Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle in den Bundesländern und ausgewählten Mitgliedsstaaten der EU"

Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien die Richtlinie gilt für alle Abfälle, also auch für gefährliche Abfälle
- Gesetz zur F\u00f6rderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertr\u00e4glichen Bewirtschaftung von Abf\u00e4llen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) – mit Verordnungen
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)
- Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG)
- Abfallwirtschaftsplan (Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern – AbfPV-Kapitel IV)

Weitere Informationen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz www.stmuv.bayern.de

gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH www.gsb-mbh.de

Bayerisches Landesamt für Umwelt www.lfu.bayern.de





www.umweltministerium.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für

Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

www.stmuv.bayern.de

Internet: E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Fotos/Abb. Seite 4, 5 und 6, 7: gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH,

Seite 7: Übersichtskarte der Sonderabfallbeseitigungsanlagen

in Bayern: Bayerisches Landesamt für Umwelt

StMUV Gestaltung: StMUV Druck: Stand: Mai 2016

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern BAYERNI DIREKT bei der Bayerischen Staatsregierung.